



**Sechste Sitzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-52.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), zuletzt geändert durch die Sammelsetzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung“ die Worte „die Modulgruppennote sowie“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann innerhalb der Höchstudierendauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO einmal oder mehrmals wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann gemäß § 18 einmal wiederholt werden.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erstreckt sich auf die gesamte Modulprüfung.“
 - c) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Verlauf des Studiums eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden muss (Studienfort-

schrittskontrolle). ²Wird diese Anzahl nicht erreicht, so erlischt die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung. ³Eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist danach nicht mehr möglich.“

3. § 12 entfällt.
4. In § 15 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Sind nach Ablauf der Höchststudiodauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO nicht alle gemäß § 19 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden, so müssen die noch ausstehenden Prüfungsleistungen innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters erbracht werden. ²Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ³Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁵Noch ausstehende Prüfungsleistungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelor- oder Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) Überschreitet die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Ablegungsfrist gemäß Abs. 1, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

(3) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.